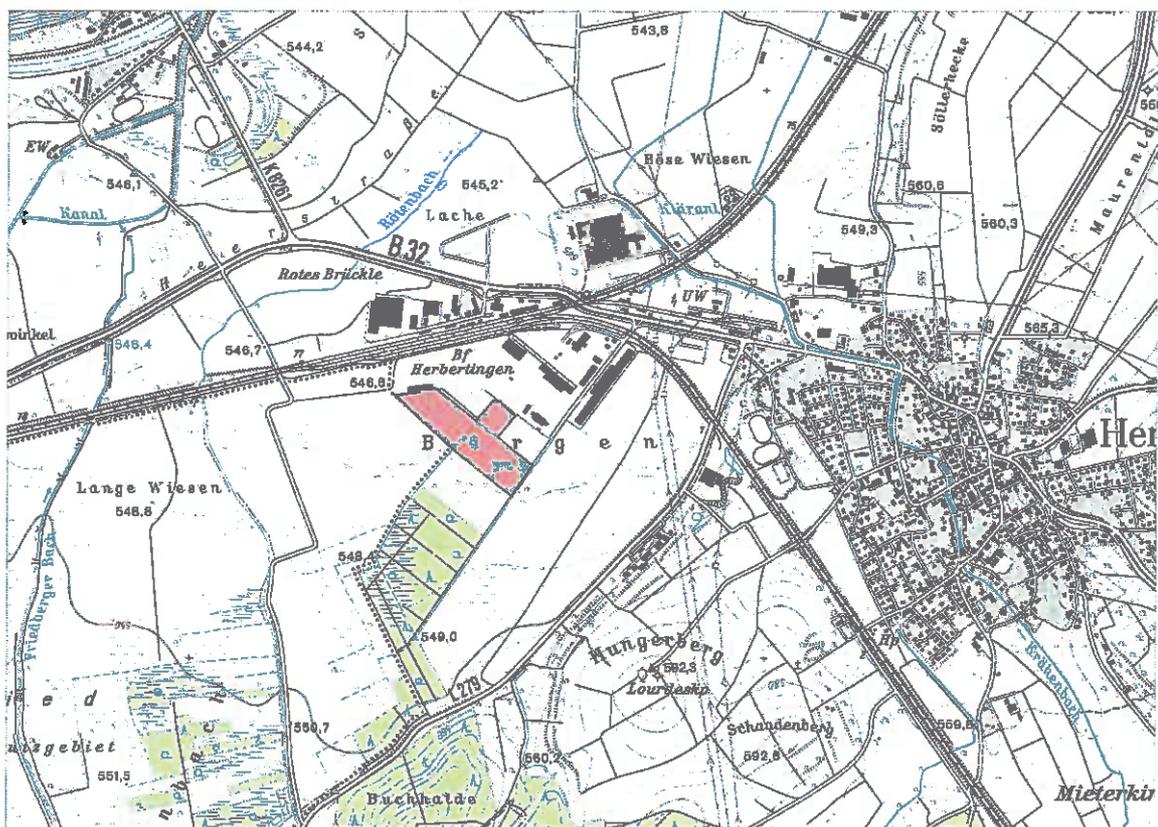


Gemeinde Herbertingen

Bebauungsplan "Erweiterung Obere Bergen"

Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 16.09.2020



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen

Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

Bebauungsplan "Erweiterung Obere Bergen"

Faunistisches Gutachten und artenschutzrechtliche Prüfung Stand: 16.09.2020

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Herbertingen

Holzgasse 6

88518 Herbertingen

Telefon: 07568-920820

Telefax: 07568-920824

E-Mail: info@herbertingen.de

Web: www.herbertingen.de

Vertreten durch: Herrn Bgm. Magnus Hoppe



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22

87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

BEARBEITER

Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung

Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 16.09.2020

M. Wanger

Michael Wanger
B.Eng. Umweltsicherung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand des Geltungsbereichs	4
3	Methodik	7
4	Ergebnisse und Bewertung	8
4.1	Brutvögel	8
4.1.1	Durchzügler, Nahrungsgäste und nicht im Geltungsbereich brütende Vogelarten	9
4.1.2	Brutvogelarten des Geltungsbereichs	10
4.2	Amphibien	12
4.3	Sonstige Artengruppen	12
5	CEF-Maßnahmen	12
6	Fazit	13
7	Quellen	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Bei der Kartierung festgestellte Vogelarten	8
------------	---	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Blick über den Geltungsbereich nach Westen.	5
Abbildung 2:	Bergengraben, Blickrichtung Süd.	6
Abbildung 3:	Bergengraben, Blickrichtung Nord. Auf der Pappel wurde regelmäßig ein Turmfalke beobachtet.	6
Abbildung 4:	Heckenstruktur am Nordwestrand des Geltungsbereichs.	7
Abbildung 5:	Revierzentren und Brutstatus der festgestellten Brutvögel im Plangebiet	10
Abbildung 6:	Lage der CEF-Flächen, unmaßstäblich	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Herbertingen plant die Erweiterung des Industriegebietes „Obere Bergen“. Bei entsprechenden Bauvorhaben gelten grundsätzlich die artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG § 44 Absatz 1. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Zusätzlich wird im BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote im Rahmen von behördlich zugelassenen Vorhaben nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem festgelegt, dass:

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird.
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Im vorliegenden faunistischen Gutachten werden die durchgeführten Kartierungen erläutert, die Ergebnisse dargestellt und vorkommende Arten werden auf eine artenschutzrechtliche Betroffenheit hin geprüft.

2 Lage und Bestand des Geltungsbereichs

Der ca. 7,0 ha große Geltungsbereich liegt westlich von Herbertingen und grenzt direkt an das nördlich davon gelegene, bestehende Industriegebiet „Obere Bergen“ an. Im Norden umfasst der Geltungsbereich teilweise Bereiche des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes „Obere Bergen“, die an die Neuplanung im Rahmen der Erweiterung angepasst werden. Im Osten wird die Fläche von der L 279 begrenzt und im Süden grenzt sie an das Landschaftsschutzgebiet „Ölkofer Ried“ sowie das gleichnamige Naturschutzgebiet. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke mit den Flurnummern 2024/2, 2024/28, 2024/29, 2024/51, 2024/57 und 2024/75 der Gemarkung Herbertingen. Das Plangebiet ist weitgehend eben, auf einer mittleren Höhe von ca. 547 m ü NHN. Es fällt Richtung Norden geringfügig ab.

Die Erschließung des bestehenden Industriegebiets erfolgt momentan von der K 8261 aus über die Obere Bergenstraße und die Eisenbahnstraße. Da der gegenständliche Bebauungsplan lediglich der Erweiterung der bereits bestehenden Betriebe dient, ist keine zusätzliche Erschließung notwendig.

Gegenwärtig wird der größte Teil des Geltungsbereiches landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünlandfläche). Zudem befinden sich innerhalb des Plangebiets der Entwässerungsgraben „Bergengraben“ und ein befestigter Feldweg, die in ihrem Bestand jedoch erhalten bleiben sollen. Im Norden des Geltungsbereiches (Überlappungsbereich mit dem Bebauungsplan „Obere Bergen“) befindet sich ein Retentionsbecken. Dieses wird im Zuge der gegenständlichen Planung zurückgebaut und in den Bereich des neu entstehenden Pufferstreifen verlegt. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Gehölz, das als Sichtschutz zum bestehenden Gewerbegebiet dient. Der Bergengraben wird von einzelnen Gehölzen und einer schmalen Hochstaudenflur gesäumt.



Abbildung 1: Blick über den Geltungsbereich nach Westen.



Abbildung 2: Bergengraben, Blickrichtung Süd.



Abbildung 3: Bergengraben, Blickrichtung Nord. Auf der Pappel wurde regelmäßig ein Turmfalke beobachtet.



Abbildung 4: Heckenstruktur am Nordwestrand des Geltungsbereichs.

3 Methodik

Als erster Schritt wurde bereits im Rahmen der FNP-Änderung eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für das Gebiet durchgeführt (LARS CONSULT 2018). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Sigmaringen, fand anschließend eine gezielte Kartierung der Brutvögel statt und die Gräben wurden auf eine Nutzung durch Amphibien untersucht.

Die Kartierung der Vögel orientierte sich an der Methodik nach SÜDBECK et al. (2005). Die Begehungen erfolgten ab einer Viertelstunde vor Sonnenaufgang bis spätestens 10:00 Uhr und wurden nur bei geeigneter Witterung (kein Niederschlag, kein starker Wind) durchgeführt. Alle akustisch oder optisch wahrgenommenen Vögel wurden notiert. Spezielle Verhaltensweisen wie Gesang, Füttern etc., die auf eine Brut hinweisen, wurden ebenfalls notiert. Insgesamt fanden vier Begehungen (23.04.2019, 07.05.2019, 04.06.2019 und 03.07.2019) statt. Bei der artenschutzrechtlichen Einschätzung werden Arten mit ähnlichen Ansprüchen an ihre Lebensräume zu Gilden zusammengefasst, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Die Gräben wurden bei allen Begehungen visuell auf Frösche und Molche kontrolliert. Zusätzlich wurde in Bereichen mit sehr geringen Strömungsgeschwindigkeiten nach Larven gekeschert.

4 Ergebnisse und Bewertung

Nachfolgend werden die Ergebnisse für die einzelnen Artgruppen dargestellt.

4.1 Brutvögel

Insgesamt konnten während der Kartierung 30 verschiedene Vogelarten festgestellt werden. Für immerhin sieben Arten besteht aufgrund der Beobachtungen zumindest ein Brutverdacht. Diese Arten sind in Tabelle 1 grau markiert. Die restlichen 23 Arten wurden nur durchziehend, als unregelmäßige Nahrungsgäste oder insgesamt nur einmal revieranzeigend festgestellt, woraus sich kein Brutverdacht ergibt.

Tabelle 1: Bei der Kartierung festgestellte Vogelarten

Nr	Art	Wissenschaftlicher Name	RLBW	RLD	Status
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	BZF
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	BZF
3	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	NG
4	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	BZF
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	BZF
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	NG
7	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	BV
8	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	BV
9	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	BN
10	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	BZF
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	BV
12	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	NG
13	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	BZF
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	BN
15	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	-	BZF
16	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	BZF
17	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	NG
18	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	BZF

Nr	Art	Wissenschaftlicher Name	RLBW	RLD	Status
19	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	NG
20	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	NG
21	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	NG
22	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2	-	ÜFL
23	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	NG
24	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	NG
25	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	BZF
26	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	-	NG
27	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	BV
28	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	-	BV
29	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	NG
30	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	V	-	BZF

Legende:

RLBW = Rote Liste Baden-Württemberg	BV = Brutverdacht
RLD = Rote Liste Deutschland	BZF = Brutzeitfeststellung
- = nicht gefährdet	NG = Nahrungsgast
0 = ausgestorben oder verschollen	BN = Brutnachweis
1 = vom Aussterben bedroht	ÜFL = Überfliegend
2 = stark gefährdet	grau hinterlegt: Arten mit Brutnachweis bzw. Brutverdacht
3 = gefährdet	
R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion	
G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	
V = Arten der Vorwarnliste	
D = Daten defizitär	

4.1.1 Durchzügler, Nahrungsgäste und nicht im Geltungsbereich brütende Vogelarten

Die meisten der hier aufgeführten Arten sind allgemein häufig und ungefährdet („Allerweltsarten“). Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, genügend Lebensstätten im Umfeld vorhanden sind, um die ökologische Funktion aufrecht zu erhalten, und aufgrund der allgemeinen Häufigkeit und der Verhaltensweisen kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dieser Arten auftritt (RUNGE, SIMON & WIDDIG 2010).

Daneben wurden aber auch vereinzelt wertgebende Arten der Roten Liste beobachtet, beispielweise eine überfliegende Rohrweihe oder ein Trupp Bluthänflinge. Allerdings hielten sich diese Arten nie

dauerhaft im Gebiet auf, sondern wurden nur einmalig während der Zugzeit beobachtet, oder nach besonderen Ereignissen, beispielsweise bei der Nahrungssuche nach einer Mahd.

Da keine der Arten im Gebiet brütet, und vergleichbare Nahrungsflächen im nahen Umfeld in großer Menge vorhanden sind, ist nicht mit einer Betroffenheit durch das Vorhaben zu rechnen.

4.1.2 Brutvogelarten des Geltungsbereichs

Bei sieben Arten besteht innerhalb des Geltungsbereichs, sowie im näheren Umfeld zumindest ein Brutverdacht. Die ermittelten Revierzentren der einzelnen Brutpaare sind in Abbildung 4 dargestellt.

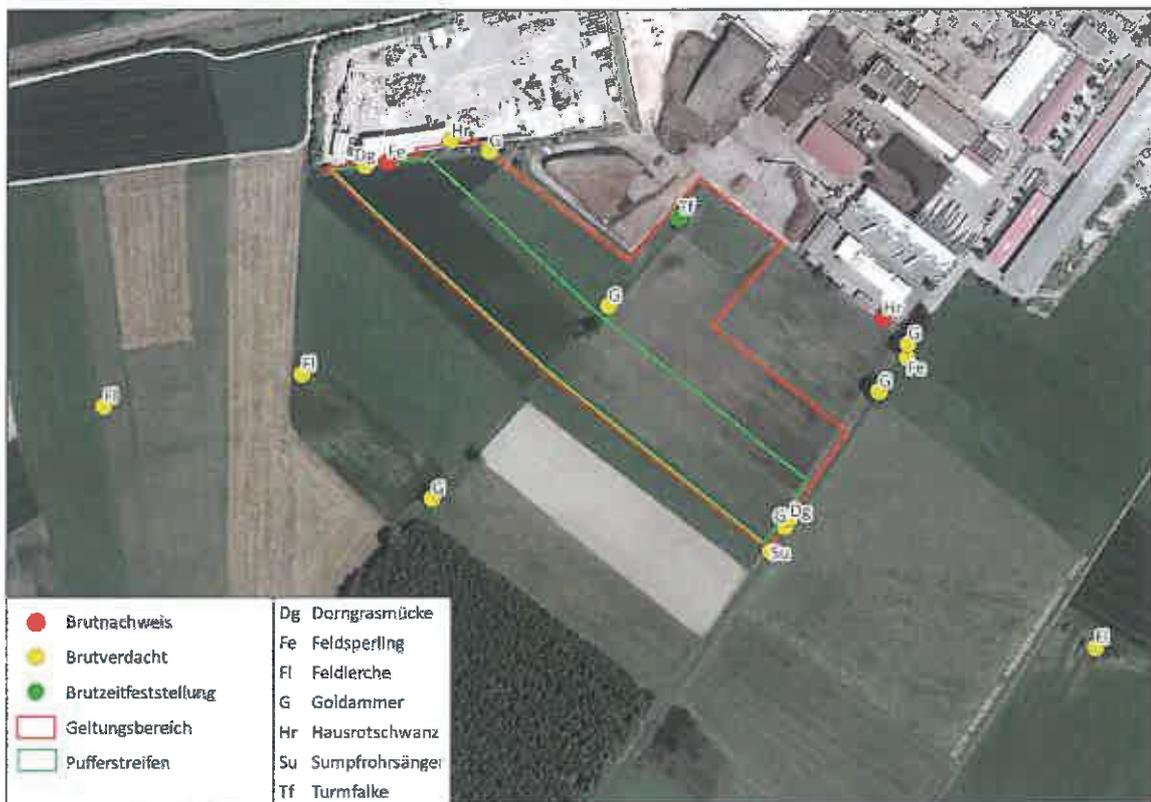


Abbildung 5: Revierzentren und Brutstatus der festgestellten Brutvögel im Plangebiet

Gehölzbrüter (Feldsperling, Goldammer, Dorngrasmücke, Sumpfrohrsänger):

Im Umfeld des Geltungsbereichs wurden mehrere Reviere der oben gelisteten Arten festgestellt. Potenziell als Brutplatz geeignete Büsche und Gehölze befinden sich entlang der Gräben (Bergengraben und Obere Bergengraben), sowie an der randlichen Eingrünung des bestehenden Gewerbegebiets. Die Feldsperlinge brüten vermutlich am angrenzenden Gebäude.

Die Gehölze bleiben weitestgehend erhalten. Die Arten dieser Gilde sind wenig störungsempfindlich und besiedeln auch den Randbereich menschlicher Siedlungen. Bereits im Bestand befinden sich drei Reviere unmittelbar angrenzend an das Gelände der Ökohum GmbH. Daher ist davon auszugehen,

dass die Reviere im Bereich des Pufferstreifens und am östlichen Rand der geplanten Erweiterung nicht aufgegeben werden. Auch die Brutplätze der Feldsperlinge werden nicht beeinträchtigt.

Ein kleiner Teil der Büsche muss im Zuge der Erschließung entfernt werden. Hier kann es zu Tötungen von Jungvögeln oder der Zerstörung von Gelegen kommen, was gegen das Tötungsverbot verstößt. Um dies zu vermeiden, dürfen Gehölzschnittmaßnahmen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar durchgeführt werden, also außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten.

Die im Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche erhöht die Habitatqualität für die genannten Arten deutlich, da mehr Sträucher und Büsche als im Bestand gepflanzt werden und aufgrund der extensiven Nutzung mit einem höheren Nahrungsangebot im Vergleich zur jetzigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu rechnen ist.

Die zwei nordwestlichen Goldammerreviere werden durch die geplante Bebauung stark eingeengt. Um die ökologische Funktion dieser Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft zu gewährleisten, muss die Pflanzung der im Bebauungsplan eingezeichneten Baumhecke als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgesetzt werden (= CEF-Maßnahme 1).

Feldlerche:

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich keine Brutrevier der Feldlerche. Allerdings wurden im nahen Umfeld mehrfach singende Tiere beobachtet. Östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Revier. Hier war zu beobachten, dass sich das Revierzentrum im Laufe des Jahres immer weiter nach Süden verlagerte. Dabei wurde aber immer ein Abstand von mindestens 200 m zum Geltungsbereich eingehalten. Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen.

Zwei weitere Reviere befinden sich westlich des Geltungsbereichs. Die geplante Bebauung rückt dabei näher an die Reviere heran, wodurch eine neue Kulissenwirkung entsteht. Als Bodenbrüter der offenen Landschaft, werden solche vertikale Strukturen von der Feldlerche gemieden. Im Bestand liegt der nächste festgestellte Reviermittelpunkt in ca. 190 m Entfernung zu den angrenzenden Bestandsgebäuden. Die ersten vertikalen Strukturen des neuen Gewerbegebiets (Baumhecke) sind über 200 m vom diesem Revierzentrum entfernt. In der Regel werden geschlossenen vertikale Strukturen erst ab einem Abstand von < 160 m gemieden (OELKE 1968). Daher ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Feldlerche durch das Vorhaben rechnen. Der entstehende Saum zwischen den Ackerflächen und dem Pufferstreifen stellt grundsätzlich eine Aufwertung des Habitats dar.

Hausrotschwanz:

Die Gebäude des bestehenden Gewerbegebiets bieten geeignete Brutnischen für den Hausrotschwanz. Insgesamt wurden zwei Brutreviere festgestellt. In den Ackerflächen des Geltungsbereichs wurden vereinzelt Hausrotschwänze bei der Nahrungssuche beobachtet. Da die Gehölze weitgehend erhalten bleiben und die Nahrungsverfügbarkeit im direkten Umfeld durch die geplante Ausgleichsfläche deutlich erhöht wird, ist nicht von einer Beeinträchtigung dieser allgemein häufigen und anpassungsfähigen Art auszugehen.

Turmfalke:

Der Turmfalke ist eine häufige Art der Kulturlandschaft. In der nördlichsten Pappel am Bergengraben (siehe Abbildung 1) wurde mehrfach ein sitzender Turmfalke beobachtet. Da sich in dieser Pappel und in der benachbarten Birke jeweils ein altes Krähennest befand, wurde bei jeder Begehung auf eine mögliche Brut geachtet. Da jedoch nie ein zweites Tier anwesend war und auch kein brutanzeigendes Verhalten gezeigt wurde, ist davon auszugehen, dass dieses Jahr keine Brut stattfand. Der Bereich stellt aber dennoch ein besetztes Brutrevier dar.

Turmfalken sind sehr anpassungsfähig und besiedeln verschiedenste Habitats. Die Pappel und die Birke mit den alten Krähennestern bleiben zwar erhalten, werden aber durch die geplante, unmittelbare angrenzende Bebauung entwertet. Zwar brüten Turmfalken regelmäßig an Gebäuden, auch innerhalb von Gewerbegebieten, allerdings bevorzugen baumbrütende Individuen offene Nester an einzelnen freistehenden Bäumen (GLUTZ VON BLOTZHEIM, BAUER & BEZZEL 2001). Aus diesem Grund muss an einem der südlich des Geltungsbereichs gelegenen Bestandsbäume am Bergengraben eine offene Nisthilfe (beispielsweise „Schwegler Nistkorb Ø 40 cm“) fachgerecht angebracht werden, um weiterhin ein Angebot an geeigneten Nistplätzen sicherzustellen (= CEF-Maßnahme 2).

4.2 Amphibien

In den Gräben wurden keine Amphibien beobachtet. Durch die vorhandene Strömung eignen sie sich nicht als Laichgewässer. Zudem bleiben die Gräben erhalten und sind nicht direkt vom Eingriff betroffen. Negative Auswirkungen auf die Artgruppe der Amphibien können daher ausgeschlossen werden.

4.3 Sonstige Artengruppen

Für die weiteren Artgruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Säugetiere, Reptilien, Fische, Insekten, Weichtiere, Pflanzen) liegen innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen ist auszuschließen.

5 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahme 1: Pflanzung einer Baumhecke als Ersatzhabitat für 2 Brutpaare der Goldammer

Südlich der Baugrenze ist eine ca. 10 m breite, mindestens fünfreihe Baum- und Strauchhecke anzulegen. Bei der Pflanzung kann aus der Pflanzliste gemäß Satzung (Kapitel 2.7) ausgewählt werden. In den ersten drei Jahren ist eine Entwicklungspflege erforderlich. In den Folgejahren ist eine Unterhaltungspflege mit dem Ziel der Erhaltung eines geschlossenen Bestandes durchzuführen. Um eine rasche Entwicklung zu gewährleisten, sind vereinzelt auch höhere Pflanzqualitäten zu verwenden. In Kombination mit dem südlich anschließenden extensiven Feuchtgrünland, entsteht so eine hochwertige Habitatfläche für die Goldammer.

Zielzustand und zeitliche Entwicklung: Als Zielzustand wird eine, zumindest in Teilen, ausreichend dichte Heckenstruktur angestrebt, die der Goldammer als Nistplatz dienen kann. Da entlang der

Gräben und am Rand des bestehenden Gewerbes weiterhin geeignete Nistplätze vorhanden, sind, hat die Maßnahme vorwiegend unterstützenden Charakter. Die Goldammer besiedelt neu entstehende Habitats bereits bei recht jungen Gehölzstrukturen. Bei Verwendung einer ausreichenden Pflanzqualität wird daher von einer Entwicklungsdauer von einer bis zwei Vegetationsperioden ausgegangen, bis die Hecke aus ökologischer Sicht für die Art funktional wirksam ist. Die Maßnahme besitzt für die Goldammer eine hohe Prognosesicherheit. Im Hinblick auf das angrenzende NSG „Ölkofler Ried“ ist zu beachten, dass keine geschlossene Baumkulisse entstehen soll. Daher sind zu hoch auswachsende Bäume zu entnehmen oder einzukürzen.

Monitoring: Die Anpflanzung der Hecke ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Die Funktionalität der Hecke ist nach der ersten und nach der zweiten Vegetationsperiode durch einen Fachgutachter zu bewerten. Die notwendigen Schnitte der Unterhaltungspflege sind ebenfalls kurz fotografisch festzuhalten und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.



Abbildung 6: Lage der CEF-Maßnahmen, unmaßstäblich

CEF-Maßnahme 2: Anbringen einer Nisthilfe für den Turmfalken

Als Nisthilfe für den Turmfalken ist im nahen Umfeld um den Geltungsbereich ein Nistkorb mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm anzubringen (z.B. der Marke Schwegler). Die genaue Lage ist vor Anbringung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zielzustand und zeitliche Entwicklung: Die Nisthilfe ist ab der Brutsaison nach Anbringen wirksam. Turmfalken nehmen künstliche Nisthilfen regelmäßig an, daher ist von einer hohen Prognosesicherheit auszugehen.

Monitoring: Das Anbringen der Nisthilfe ist zu dokumentieren (Lage, welcher Baum, Höhe, Art der Befestigung) und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Im ersten Jahr ist eine Funktionskontrolle der Nisthilfe vorzunehmen (Mai/Juni) und ein Dokumentationsbericht zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde bis zum 01.07. vorzulegen. Die Nistkörbe bedürfen keiner weiteren Pflege. Nach 3 und 5 Jahren sollte überprüft werden, ob die Halterung für die Nisthilfe stabil ist.

6 Fazit

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebiets Obere Bergen kommt es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Vogelarten. Um einen Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 zu verhindern, sind daher folgende Maßnahmen notwendig:

- Um eine Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, dürfen Gehölzschnittmaßnahmen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar durchgeführt werden, also außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten (= Vermeidungsmaßnahme).
- Pflanzung einer Baumhecke (Gesamtfläche ca. 0,5 ha), als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Gehölzbrütern. Die Pflanzung muss vor Beginn der Erschließungsarbeiten erfolgen, um die ökologische Funktion der einzelnen betroffenen Brutreviere durchgehend sicherzustellen (= CEF-Maßnahme).
- Für den Turmfalken ist an einem der Bäume am Bergengraben, südlich des Geltungsbereichs, eine offene Nisthilfe (beispielsweise „Schwegler Nistkorb Ø 40 cm) fachgerecht anzubringen (= CEF-Maßnahme). Die Aufhänghöhe muss mindestens 5 m betragen.

Die anderen planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

7 Quellen

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 – Wirbeltiere. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 1-388.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. Herausgegeben von der Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

-
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (CD-Ausgabe). AULA-Verlag.
- LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.–Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? Journal für Ornithologie 109 (1): 25-29.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.
- LARS CONSULT (2018): 1. Änderung des Flächennutzungsplans Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen – Sachliche fortschreibung „Gewerbe“ – Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung
- LARS CONSULT (2019 a): Bebauungsplan „Erweiterung Obere Bergen“ – Textteil und Planteil
- LARS CONSULT (2019 b): Bebauungsplan „Erweiterung Obere Bergen“ – Umweltbericht

Gesetzestexte:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Gültig seit 01.03.2010, letzte Änderung am 15. September 2017
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl., Nr. 305)
- Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 2009/147/EWG vom 30.11.2009 (ABl. Nr. L20/7 vom 26.01.2010)